

Von:
Gesendet:
An:
Betreff:

Mittwoch, 16. Oktober 2019 16:18
WG: Medienkompetenz-Vermittlung in der Zukunft

Sehr

auf der Webseite <https://curriculum.bildung-rp.de> finden Sie ein Erklärvideo <https://curriculum.bildung-rp.de/20180509iMedia.mp4> in dem anschaulich dargestellt wird, von welchem Medienverständnis ausgegangen wird. In diesem wird ebenfalls dargestellt, welche Inhalte konkret gemeint sind, wenn im Rahmen der Schule von Vermittlung von „Medienkompetenz“ gesprochen wird. Orientierung gibt hier der Rahmenplan „Kompetenzen in der digitalen Welt“ der 2016 verabschiedete Strategie der Kultusministerkonferenz „Bildung in der digitalen Welt“. Der seit 2014 etablierte MedienkomP@ss Rheinland wurde an den Rahmenplan angepasst und bietet insbesondere Grundschulen Orientierungen, welche Kompetenzen in den jeweiligen fachlichen Schwerpunkten erworben bzw. weiterentwickelt werden können. Auch hierzu finden Sie sowohl im Erklärvideo als auch auf der o.g. Webseite entsprechende Darstellungen und Hinweise.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für Bildung einzulegen. Der Widerspruch kann
1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Ministerium für Bildung, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur^[1] an bm@poststelle.rlp.de erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

MINISTERIUM FÜR BILDUNG
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von:
Gesendet: Samstag, 24. August 2019 17:25
An: Poststelle (BM und MWWK) <poststelle@mwwk.rlp.de>
Betreff: Medienkompetenz-Vermittlung in der Zukunft

Antrag nach dem LTranspG, VIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Welche Inhalte sind konkret gemeint, wenn im Rahmen der Schule von der Vermittlung von Medienkompetenz gesprochen wird. Gibt es dazu genaue Pläne ähnlich einem Lehrplan? Wird geplant ein extra Schulfach für diese Kompetenz einzuführen oder wird von allen Lehrern erwartet, dass sie die Kompetenz, wie zum Beispiel Gendererziehung, bei Möglichkeit in ihren Unterricht integrieren?

Dies ist ein Antrag auf Auskunft bzw. Einsicht nach § 2 Abs. 2 Landestransparenzgesetz (LTranspG) bzw. nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen nach § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollte diese Anfrage wider Erwarten keine einfache Anfrage sein, bitte ich Sie darum, mich vorab über den voraussichtlichen Verwaltungsaufwand sowie die voraussichtlichen Kosten für die Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft zu informieren. Soweit Verbraucherinformationen betroffen sind, bitte ich Sie zu prüfen, ob Sie mir die erbetene Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG auf elektronischem Wege kostenfrei gewähren können.

Mit Verweis auf § 12 Abs. 3 Satz 1 LTranspG möchte ich Sie bitten, unverzüglich über den Antrag zu entscheiden. Soweit Umwelt- oder Verbraucherinformationen betroffen sind, verweise ich auf § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 LTranspG bzw. § 5 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen baldmöglichst, spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Antragszugang zugänglich zu machen.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) und möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten. Vielen Dank für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen



Postanschrift



--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie: <https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/>

[<https://bm.rlp.de/fileadmin/bm/Disclaimer/Disclaimer15.jpg>]<https://mwwk.rlp.de/de/themen/tueren-oeffnen/>>

^[1] vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).